

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil : Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker : Th. Bauffadt's Nachf. Franz Bassauer in Goldap.

— (Siebenund siebziger Jahrgang). —

**Nr. 14**

**Sonntag, den 16. Februar**

**1919**

## Hufbeschlaglehrschmiede in Rastenburg.

Für die staatlich anerkannte Hufbeschlaglehrschmiede zu Rastenburg ist der Beginn eines neuen dreimonatlichen Lehrturms für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Dazu werden Schmiedegejellen im Alter von mindestens 19 Jahren zugelassen. Gesuche um Aufnahme sind mit möglichster Beschleunigung, spätestens bis 20. Februar d. J., an den unterzeichneten Kreisausschuß einzureichen. Der Unterricht ist in allen Fällen kostenfrei. Bedürftige Schüler erhalten während der Dauer des Lehrkurses freie Wohnung und Beköstigung; andererfalls sind dafür 50 M. beim Eintritt zu entrichten.

Jeder Schüler hat sich ein Schurzfell auf eigene Kosten zu beschaffen. Er erhält einen Hufhammer, ein Rinnmesser, einen Falzhammer einen Stempel und ein Lehrbuch zur freien unentgeltlichen Benutzung während des Kursus. Die Gegenstände gehen nach bestandener Prüfung in sein Eigentum über.

Kreisausschuß Goldap.

## Bekanntmachung.

Um den Mangel an kleineren Zahlungsmitteln abzuholzen, hat die Provinzialverwaltung der Provinz Ostpreußen im Einvernehmen mit dem Reichsbankministerium Geldersatzscheine zu 20 M., 5 M. und  $\frac{1}{2}$  M. auszugeben. Die Scheine sind auf Wasserzeichenpapier gedruckt, mit einem Trockenstempel versehen und haben fortlaufende Nummern. Sie werden sowohl von sämtlichen Reichsbankanstalten, wie auch von allen staatlichen und kommunalen Kassen der Provinz in Zahlung genommen.

Wegen der Wiedereinziehung der Scheine wird seinerzeit eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Königsberg den 24. Januar 1919  
Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
v. Brünneck.

Goldap, den 3. Februar 1919.  
Der Landrat.

## Verordnung

### über Arbeitseinstellung von Militärpersonen

Vom 25. Januar 1919.

#### § 1.

Arbeitgeber dürfen Militärpersonen nicht ohne ausdrückliche, für den Einzelfall auszustellende schriftliche Genehmigung ihrer militärischen Dienstbehörde zur Arbeit annehmen.

Der Arbeitgeber hat sich darüber zu versichern, ob der Arbeitnehmer Militärperson ist und ob die vom Arbeitnehmer vorzulegende schriftliche Genehmigung ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

#### § 2.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich gegenüber dem Arbeitgeber über ihre Militärverhältnisse wahrheitsgemäß, insbesondere auch durch die im § 1 genannten Schriftstücke, auszuweisen.

#### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Januar 1919  
Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung  
Roeth.

Goldap, den 8. Februar 1919

Der Landrat.

Der Umtausch auf Mühlenabrikate für abgeleberten Hafer und Gerste erfolgt bei A. Weyke an den nachstehend aufgeführten Tagen:

Für die Ortschaften mit dem Anfangsbuchstaben

A-B Montag, den 17. Februar 1919

C-E Dienstag, " 18. " " "

F-H Mittwoch, " 19. " " "

I-K Donnerstag, " 20. " " "

L-O Freitag, " 21. " " "

P-R Sonnabend, den 22. Februar 1919

S-T Montag, den 24. Februar 1919

U-Z Dienstag, den 25. Februar 1919